



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Sechzehnte ordentliche Tagung  
Genf, 13. bis 15. Oktober 1982**VEREINBARUNGEN, SATZUNGEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN  
NACH DER FASSUNG VON 1978 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

-----

ENTWURF EINER VEREINBARUNG ZWISCHEN DER WIPO UND DER UPOV

Memorandum des Generalsekretärs

1. Auf seiner fünfzehnten ordentlichen Tagung im November 1981 hat der Rat den Beratenden Ausschuss gebeten, auf dessen fünfundzwanzigster Tagung im April 1982 Entwürfe für die Dokumente zu beraten, die im Hinblick auf das Inkrafttreten der Revidierten Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) erforderlich geworden sind. Eines dieser Dokumente besteht aus dem Entwurf einer Vereinbarung, die zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) geschlossen werden muss. (Siehe Dokument C/XV/11, Absätze 8 und 10, und Dokument C/XV/16, Absatz 16.)

2. Der Generalsekretär hat für eine solche Vereinbarung einen Entwurf ausgearbeitet, der insbesondere auch die Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV beinhaltet. Dieser Entwurf wurde vom Beratenden Ausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung im April 1982 behandelt. Der Beratende Ausschuss beschloss, einzelne Bestimmungen des Entwurfs zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den diesem Übereinkommen beigefügten Text eingearbeitet worden.

3. Der geänderte Entwurf soll, wie der Beratende Ausschuss auf der genannten Tagung bestimmt hat, von dem Generaldirektor der WIPO der im November 1982 stattfindenden Tagung des Koordinierungsausschusses der WIPO vorgelegt werden. Der Beratende Ausschuss hat ferner beschlossen, dass der Entwurf, falls der Koordinierungsausschuss der WIPO ihm zustimmt, von dem Präsidenten des Rates der UPOV unterzeichnet und sodann dem Rat der UPOV zur abschliessenden Genehmigung erneut vorgelegt werden soll. Der Beratende Ausschuss ist schliesslich übereingekommen, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen werden sollen, falls der Koordinierungsausschuss der WIPO oder der Rat der UPOV die Vereinbarungen nicht genehmigen sollte.

4. Es wird vorgeschlagen, dass der Rat den Text der Vereinbarung, wie er in der Anlage wiedergegeben ist (gegebenenfalls mit vom Rat gewünschten Änderungen) genehmigt und seinen Präsidenten ermächtigt, die Vereinbarung für die UPOV zu unterzeichnen, sofern der Koordinierungsausschuss der WIPO in seiner Tagung im November dem von dem Rat der UPOV in seiner gegenwärtigen Tagung

genehmigten Wortlaut zustimmt. Für den Fall, dass der Koordinierungsausschuss der WIPO in seiner Tagung im November 1982 dem genannten Text nicht zustimmt, sondern hierzu Änderungen vorschlägt, wird vorgeschlagen, dass der Präsident der UPOV das Übereinkommen nicht unterzeichnet und dass der Generalsekretär auf der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses über die vom Koordinierungsausschuss der WIPO gewünschten Änderungen berichtet.

5. Der Rat wird gebeten, die in dem vor-  
ausgehenden Absatz niedergelegten Vorschläge  
zu billigen.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

E N T W U R F

## V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Weltorganisation für geistiges Eigentum

und

dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

In Anbetracht der Tatsache, dass das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vorsieht, dass die genannte Organisation, wenn sie es für zweckmässig hält, Beziehungen zur Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen herstellt und mit ihnen zusammenarbeitet und dass jedes zu diesem Zweck mit diesen Organisationen vereinbarte allgemeine Abkommen vom Generaldirektor [der genannten Organisation] nach Billigung durch den Koordinierungsausschuss [der genannten Organisation] geschlossen wird (Artikel 13 Absatz 1),

ferner in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "UPOV" bezeichnet) vor der am 23. Oktober 1978 erfolgten Annahme des jüngsten Wortlauts des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "UPOV-Übereinkommen" bezeichnet) am 18. Oktober 1978 den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, "die [damals und zur Zeit noch] bestehenden Vereinbarungen über die verwaltungsmässige und technische Zusammenarbeit zwischen der UPOV [d.h. dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen; nachstehend als "UPOV" bezeichnet] und der WIPO [d.h. der Weltorganisation für geistiges Eigentum; nachstehend als "WIPO" bezeichnet] im Rahmen einer noch auszuhandelnden und zwischen diesen beiden Organisationen abschliessenden Vereinbarung fortzusetzen, welche auch eine Bestimmung enthält, wonach der Generaldirektor der WIPO weiterhin zum Generalsekretär der UPOV bestellt wird" (UPOV Dokument C(Extr.)/IV/3, Absatz 5) und dass der Rat erklärt hat, dass er "die [damals und heute noch] bestehende Praxis fortsetzen werde, um die Zustimmung des Generalsekretärs nachzusuchen, bevor er einen Stellvertretenden Generalsekretär ernennt" (a.a.O.) und schliesslich dass der Rat der UPOV die Befugnis hat, "(h) ganz allgemein... alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands [d.h. der UPOV]" zu fassen (UPOV-Übereinkommen, Artikel 21),

HABEN daher nunmehr die Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1Bedarf der UPOV

- (1) Die WIPO sorgt für den Bedarf der UPOV in bezug auf
  - i) Sitzungen des Rats der UPOV und alle anderen von der UPOV einberufenen Sitzungen (Vorsorge für Sitzungsräume, Dolmetscher, Tonbandaufzeichnungen und dergleichen),
  - ii) den Personaldienst für das Personal des Verbandsbüros,

- iii) die Büroräume für das Personal des Verbandsbüros am Sitz der WIPO, einschliesslich der Unterhaltung (Beleuchtung, Betrieb der Klimaanlage, Reinigung und dergleichen),
- iv) die Finanzverwaltung der UPOV (Entgegennahme und Verauslagung von Geldmitteln, Buchführung, interne Finanzkontrolle und dergleichen),
- v) die Übersetzung und den Druck von Dokumenten und Veröffentlichungen, die von dem Verbandsbüro ausgearbeitet worden sind,
- vi) den Schriftverkehr (einschliesslich der Registrierung eingehender und ausgehender Schreiben) und die Nachrichtenverbindungen (einschliesslich Fernsprecher und Fernschreiber), soweit sie das Verbandsbüro betreffen,
- vii) die Entgegennahme von Bestellungen für und den Verkauf von Veröffentlichungen, die vom Verbandsbüro herausgegeben werden,
- viii) den Reisedienst für das Verbandsbüro (Fahrkarten, Hotelreservierungen und dergleichen),
- ix) den Ankauf von Material, von Möbeln und von Büroausstattung zur ausschliesslichen Verwendung durch das Verbandsbüro,
- x) jede andere zwischen der UPOV und der WIPO vereinbarte Dienstleistung.

(2) Der Bedarf der UPOV ist auf der Grundlage vollkommener Gleichheit mit dem Bedarf der anderen von der WIPO verwalteten Verbände zu befriedigen.

#### Artikel 2

##### Entschädigung der WIPO

(1) Die UPOV entschädigt die WIPO für jeden Dienst, den diese der UPOV leistet, und für jede Ausgabe, die sie auf Rechnung der UPOV vornimmt.

(2) Erbringt die WIPO eine Dienstleistung sowohl für die UPOV als auch für einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände (nachstehend als "gemeinsame Dienstleistungen" bezeichnet) oder nimmt die WIPO eine Ausgabe vor, die sowohl die UPOV als auch einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände betrifft (nachstehend als "gemeinsame Ausgaben" bezeichnet), so wird der Betrag der von der UPOV der WIPO geschuldeten Entschädigung im Verhältnis zu dem Interesse der UPOV an der betreffenden Dienstleistung oder Ausgabe festgesetzt.

(3) Der Wert jeder durch die WIPO ausschliesslich für die UPOV erbrachten Dienstleistung sowie die Bewertung des Interesses der UPOV an den gemeinsamen Dienstleistungen und gemeinsamen Ausgaben werden vom Rat der UPOV und dem Generaldirektor der WIPO festgesetzt.

#### Artikel 3

##### Unabhängigkeit von WIPO und UPOV

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1 und 2 oben übt das Internationale Büro der WIPO seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der UPOV aus; das Verbandsbüro der UPOV übt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der WIPO aus.

#### Artikel 4

##### Generalsekretär der UPOV

(1) Der Rat der UPOV ernennt als Generalsekretär den Generaldirektor der WIPO.

(2) Ist die Stelle des Generaldirektors der WIPO nicht besetzt, so ist für die Dauer der Vakanz derjenige, der die die Funktionen des Generaldirektors der WIPO ausübt, der amtierende Generalsekretär der UPOV.

(3) Der Generaldirektor der WIPO ist in dem Zeitraum, der zwischen seiner Ernennung als Generaldirektor der WIPO und seiner Ernennung als Generalsekretär der UPOV liegt, amtierender Generalsekretär der UPOV.

(4) Die Ernennung des Generalsekretärs der UPOV erfolgt für die Dauer seiner Tätigkeit als Generaldirektor der WIPO und endet an dem gleichen Tag wie seine Ernennung zum Generaldirektor der WIPO.

(5) Die Höhe der von der UPOV an den Generalsekretär zu leistenden Entschädigung wird vom Rat der UPOV festgelegt.

#### Artikel 5

##### Stellvertretender Generalsekretärs der UPOV

(1) Es wird ein Stellvertretender Generalsekretär eingesetzt.

(2) Unbeschadet der Unterstellung des Stellvertretenden Generalsekretärs unter den Generalsekretär hat der Stellvertretende Generalsekretär das Recht:

- i) bei allen Sitzungen der UPOV anwesend zu sein,
- ii) unmittelbar an den Rat der UPOV Bericht zu erstatten, wenn er mit einer Massnahme, einem Plan oder einem Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV nicht einverstanden ist.

#### Artikel 6

##### Personal des Büros der UPOV

(1) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet "Personal des Büros der UPOV" den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV sowie jede andere Person, die ausschliesslich für die UPOV arbeitet, während "Büro der UPOV" sowohl den Generalsekretär der UPOV als auch das Personal des Büros der UPOV umfasst.

(2) Das Personal des Büros der UPOV ist für alle Fragen verantwortlich, die sich auf Sachvorschriften des UPOV-Übereinkommens (insbesondere dessen Artikel 2 bis 14) sowie auf alle Tätigkeiten beziehen, die der Rat der UPOV ihm auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Sortenschutzes zuweist.

(3) Das Personal des Büros der UPOV, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs selbst, untersteht der Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV.

#### Artikel 7

##### Ernennung und Entlassung von Personal des Büros

(1) Bevor der Rat den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernannt und gegebenenfalls sein Dienstverhältnis aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausbübung auflöst, sucht er um die Zustimmung des Generalsekretärs zu dieser Ernennung oder Auflösung nach.

(2) Über die Ernennung oder gegebenenfalls die Auflösung des Dienstverhältnisses eines anderen Mitglieds des Personals des Büros der UPOV aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausbübung entscheidet der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV mit vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV; wird diese Zustimmung versagt, so entscheidet der Rat der UPOV. Vor der Ernennung von Personal in der Gruppe P.4 und höher wird der Generalsekretär der UPOV zunächst den Präsidenten des Rates der UPOV hören.

Artikel 8Verwaltungsordnung und Finanzordnung der UPOV

(1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses Übereinkommens und vorbehaltlich von Artikel 3 Absätze 2 und 3 sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen mit allen späteren Änderungen auch auf das Personal des Büros der UPOV und auf die UPOV-Financen entsprechend anzuwenden; jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor. Die genannten Vorschriften bilden die in Artikel 20 des UPOV-Übereinkommens vorgesehene Verwaltungsordnung und Finanzordnung.

(2) Wenn der Klassifizierungsausschuss sich mit einer Stelle im Büro der UPOV unterhalb der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs befasst, so tritt der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV dem Ausschuss als Mitglied bei. Wenn der Ausschuss für Ernennungen und Beförderungen sich mit Bewerbungen für Stellen im Büro der UPOV unterhalb der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs befasst, so führt der Stellvertretende Generalsekretär den Vorsitz. Wenn der Gemischte Beratungsausschuss Fragen untersucht, die das Personal des Büros der UPOV betreffen oder berühren, so wird ein vom Stellvertretenden Generalsekretär benannter Bediensteter dieses Büros dem Ausschuss als Mitglied beigeordnet.

(3) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.

Artikel 9Dauer und Beendigung dieser Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung bleibt für eine unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann zwischen der WIPO und der UPOV auf dem Vertragswege beendet werden. Eine vertragliche Beendigung dieser Vereinbarung erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Koordinierungsausschusses der WIPO auf der einen Seite und des Rats der UPOV auf der anderen Seite und wird an dem in dem Vertrag bestimmten Tag wirksam.

(3) Die WIPO kann diese Vereinbarung durch Beschluss ihrer Generalversammlung, der schriftlich vom Generaldirektor der WIPO dem Präsidenten des Rats der UPOV notifiziert wird, beenden. Die UPOV kann diese Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates der UPOV, der schriftlich vom Präsidenten des Rates der UPOV dem Koordinierungsausschuss der WIPO mitgeteilt wird, beenden. In einer solchen Notifikation brauchen keine Gründe angegeben zu werden; sie wird am 31. Dezember des nächsten Jahres mit ungerader Zahl wirksam, das dem Tag der Notifizierung folgt, falls die WIPO und die UPOV sich nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Artikel 10Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom Generaldirektor der WIPO und dem Präsidenten des Rats der UPOV unterzeichnet und tritt in Kraft, wenn ihr der Koordinierungsausschuss der WIPO und der Rat der UPOV zugestimmt haben.

[Ende des Dokuments]